

Mietvertrag für die Hüpfburg „Castle“



Zwischen der

Vermieter
Jungwacht Brunnen i.V. Marcel Räber Postfach 307 CH-6440 Brunnen info@jwbrunnen.ch

und

Mieter
Name / Vorname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Telefon:
Einsatzort:
Einsatzzweck:

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Allgemeine Leihbedingungen

A: Zustand/ Reparaturen

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die nachstehend aufgeführten Gegenstände: Hüpfburg „castle“ gelb-blau (inkl. Gebläse, Unterlegplane, Halteseile, Transportwagen und 1 Spannsatz)
2. Der Mieter bestätigt, die Hüpfburg in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben. Sollten beim Aufbau der Hüpfburg Schäden festgestellt werden, ist der Vermieter unbedingt sofort, vor Benutzung der Hüpfburg, zu informieren.
3. Der Mieter verpflichtet sich, die Hüpfburg schonend und sachgemäss zu behandeln, alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
4. Wird während der Mietzeit eine Reparatur der Hüpfburg notwendig, so ist der Vermieter umgehend zu informieren. Es dürfen keine Reparaturen selber vorgenommen werden.

B: Benutzung der Hüpfburg

1. Die Hüpfburg muss während der gesamten Betriebsdauer von mindestens einer Person beaufsichtigt werden, welcher die Aufsichtspflicht obliegt.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Hüpfburg nur sachgemäss genutzt wird.
3. Die Hüpfburg darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

C: Mietpreis / Zahlungsbedingungen

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise, welche aktuell im Web veröffentlicht sind. (Stand Februar 2012: CHF 350.-) Änderungen vorbehalten.
2. Die Bezahlung erfolgt bei der Übergabe in bar. Der Mieter hat zusätzlich eine Kautionshöhe von Fr. 300.- zu hinterlegen.

D: Versicherung

1. Eine Versicherung für die Hüpfburg seitens des Vermieters besteht nicht.
2. Eine Versicherung für Schäden, die an der Hüpfburg während der Benutzung durch den Mieter entstehen, existiert nicht. Der Mieter haftet für die entstehenden Schäden gegenüber dem Vermieter. Es wird empfohlen, eine Versicherung für den Nutzungszeitraum abzuschliessen.

E: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall oder einem Schaden ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Mieter bei Rückgabe der Hüpfburg eigenständig anzuzeigen. Die entstehenden Kosten muss der Mieter bezahlen bzw. werden von der Kautionshöhe abgezogen.

F: Haftung des Vermieters

1. Sollte die Hüpfburg trotz bestätigter Reservierung, aus Gründen des Vermieters nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.
2. Eine Haftung für Schäden oder Verluste an Gegenständen, die in der Hüpfburg liegen bzw. in diesem zurückgelassen werden sowie für Folgeschäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.
3. Der Vermieter haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Mieter, die beim Betrieb der Hüpfburg entstehen.

G: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er die Hüpfburg beschädigt, den Mietvertrag verletzt usw. Insbesondere hat der Mieter die Hüpfburg mitsamt dem Zubehör in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
 - a) Sachverständigenkosten
 - b) Wertminderung
 - c) Mietausfallkosten

H: Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person oder Organisation, für die der Mietvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluss des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung der Hüpfburg bevollmächtigt zu sein.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.
3. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt den Mietvertrag jederzeit zu kündigen und die sofortige Herausgabe der Hüpfburg in komplettem Zustand, einschliesslich des vollständigen Zubehörs zu verlangen.

K: Gerichtsstand, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Schwyz als Gerichtsstand vereinbart.

Brunnen, den 01.01.2012